Der Rat der Stadt hat in Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.106 XXIV am 19. April 1978 beschlossen, das im vorstehenden Plan umrandete Teilgebiet aufzuheben.

Münster, den 28.04.1978

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 05. Mai bis 05. Juni 1978 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster, den 12. Juni 1978

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 30.05.1979 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.06.1979

Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8. 10. 1979 (Az.: 35.2.1-5.2.1) genehmigt worden.

Münster, den 8. 10. 1979

Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd.-Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 26.04.1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 30.04.1979

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung der BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299).

Im "WR" - und "WA"-Gebiet darf die Traufenhöhe eingeschossiger Häuser nicht mehr als 3,50 m über Oberkante Straßenkrone, die Traufenhöhe zweigeschossiger Häuser nicht mehr als 6,50 m über Oberkante Straßenkrone betragen, wobei ein Dachüberstand bis zu 30 cm erlaubt ist.

Neigungsdächer sind nur als Satteldächer mit einem Steinmaterial rotbrauner oder dunkelgrauer Färbung zulässig.

Die Außenwände der Häuser sind auf mind. 2/3 Anteil der geschlossenen Außenfläche des jeweiligen Hauses mit einem rotbraunen Steinmaterial zu verblenden. Ausnahmen sind möglich, jedoch nur zum Zwecke der Angleichung an bestehende Häuser mit einem anderen Außenwandmaterial.

Garagen sind, wenn freistehend, nur mit einem Flachdach ohne sichtbare Neigung zulässig.

Mülltonnen sind im Gebäude oder in festen Geschränken unterzubringen.

Als Abgrenzung der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum und untereinander im Vorgartenbereich sind vor der straßenseitigen Baugrenze nur dunkelbraune Holzlattenzäune oder Drahtzäune (diese nur in Verbindung mit einer Hecke) bis zu einer Höhe von 1 m zulässig.

Im ausgewiesenen Bereich derzweigeschossigen Hausgruppen mit Flachdächern sind als Abgrenzung im Vorgartenbereich nur Rasenkantensteine bis zu 10 cm Höhe gestattet.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 18 Dezember 1972 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 19. 1. 1973

Oberbürgermeister — Ratsherr — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 22. Januar bis 22. Februar erneut offengelegen.

Münster, den 26. Februar 1973

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Bockhorn)
Stadtvermessungsoberamtmann

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 5. November 1973 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 22. November 1973

Oberbürgermeister — ~~Ratsherr~~ — Bürgermeister — Schriftführer

Text zur Teilaufhebung siehe Rückseite

Aufgehoben durch Beb. Pl. 106 XXIV

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf.)
Gemarkung Münster
Flur: 91, 94, 95
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 – Kinderhaus –
(Teilabschnitt XII) Janningsweg – Rektoratsweg
Idenbrockweg – Grevener Straße
Blatt 2 (2 Blätter)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Eigentumsgrenze; Topograph. Umrißlinien; Nutzungsgrenze; Höhenpunkt; Schmutzwasserkanal; Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse); Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (Ministerialblatt d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten-n. 18. 8. 1964 - ZC2 - 7130) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung der amtlichen Katterwerke der Stadt Münster angewendet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

Grenze des Landschafts-schutzgebietes — Straßenbegrenzungslinie; Baulinie; Baugrenze

Nachtrag 05/2013: Grenze des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches (amtlich, noch nicht festgesetzt)

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

Straßenbegrenzungslinie; Baulinie; Baugrenze; Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie; Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze; Bebauungstiefe; Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen

Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen; Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

WR WA: Kleinsiedlungsgebiet; reines Wohngebiet; allgemeines Wohngebiet; Dorfgebiet; Mischgebiet; Kerngebiet; Gewerbegebiet; Industriegebiet; Wochenendhausgebiet; Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse: 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß; als Höchstgrenze festgesetzt; als zwingend festgesetzt; mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl; 07 Geschoßflächenzahl; Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO

offene Bauweise; nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; nur Hausgruppen zulässig; g geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

Öffentliche Wegeflächen Nr. 3; Private Wegeflächen Nr. 11; Öffentliche Parkflächen Nr. 3; Stellplatz Nr. 1e; Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12; Gemeinschaftsgarage Nr. 12; Garage Nr. 1e; Öffentliche Grünflächen Nr. 8; Grüngestaltung NR.15

Sonstige Signaturen

Straßenachse; Polygonseite; Messungslinie; Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung

Wasserflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BBauG; Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG; Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Schule; Jugendheim; Kindergarten; Altenzentrum; Atriumbauweise; Fl Flachdach; Satteldach; Firstrichtung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656).

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.
Münster (Westf), den
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt geprüft. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 9. März 1972
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 29. März 1972
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 24.4.1972 aufgestellt worden.
Münster, den 28. April 1972
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 16. Mai bis 16. Juni 1972 offengelegen.
Münster, den 16. Juni 1972
Oberbürgermeister — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 656) durch den Rat der Stadt am 8. November 1973 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 15. November 1973
Oberbürgermeister — ~~Bürgermeister~~ Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 12.12.1973 (AZ: 35.2.1-5.2.1) genehmigt worden.
Münster, den 12.12.1973
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 26. April 1974 bekanntgemacht worden.
Münster, den 29. April 1974
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl.-Ing. Schlüter)
Stadtvermessungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes